

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

## **Regionalplan**

### **Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“**

**Entwurf 2011**

Stand: 23. Regionalversammlung am 10. März 2011

## **Inhalt**

### **I Fachliche und rechtliche Grundlagen**

### **II Ziele und Grundsätze**

1. Windenergienutzung
2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

### **III Begründungen**

- zu 1. Windenergienutzung  
zu 2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

### **IV Quellenverzeichnis**

### **V Anlagen**

Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 (A0)

Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung im Maßstab 1:300.000 (A3)

Erläuterungskarte 2: Rohstoffsicherung im Maßstab 1:300.000 (A3)

## I Fachliche und rechtliche Grundlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, deren Mitglieder die Landkreise Uckermark und Barnim sind, hat gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I 2006 S. 96) die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Planungsregion Uckermark-Barnim aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Gemäß § 2 Abs. 4 RegBkPIG können die Regionalpläne in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, sofern gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen.

Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG). Der Inhalt des Regionalplans wird durch das Erfordernis überörtlicher, räumlicher und sachlicher Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestimmt. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Der Regionalplan Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ fügt sich in eine ausgewogene Gesamtentwicklung der Planungsregion ein. Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 2009 entwickelt. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung berücksichtigt. Sonstige öffentliche und private Belange sind berücksichtigt, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Der Regionalplan ersetzt den Regionalplan Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 29. September 2004).

Der Regionalplan wird gemäß § 28 Abs. 1 ROG (neue Fassung/n.F.) nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen, da das Aufstellungsverfahren vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet worden ist. Am 29. Juni 2009 galten als Raumordnungsgesetze das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (alte Fassung/a.F.) als Rahmengesetz sowie das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 12. Dezember 2002 als ausfüllendes Gesetz des Landes Brandenburg.

In dem Regionalplan wird gemäß § 3 Abs. 1 ROG (a.F.) zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden:

- **Ziele der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem Z, sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und von den in § 3 Ziffer 5 ROG (a.F.) genannten Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG (a.F.) zu beachten.
- **Grundsätze der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem G, sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind bei einer Abwägung mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Den einzelnen Kapiteln ist eine Begründung zugeordnet, in der die Ziele und Grundsätze fachlich untersetzt und erläutert werden. Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

Zur Sicherung und Lenkung von raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen werden von der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 3 RegBkPIG Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete sowie Eignungsgebiete festgelegt:

- **Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.
- **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.
- **Eignungsgebiete** sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die im Regionalplan Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung entfalten nach außen die Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung.

Verbindlichkeit besitzt neben dem Textteil des Regionalplans auch die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000, soweit sie raumordnerische Festlegungen enthält.

Der Regionalplan entfaltet seine Bindungswirkung gegenüber

- Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften,
- bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften,
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben sowie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Näheres regelt § 4 ROG (a.F.).

## II Ziele und Grundsätze

### 1. Windenergienutzung

**Z 1.1** Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Folgende Eignungsgebiete Windenergienutzung werden festgelegt:

Bandelow	Birkholz
Bietikow	Blumberg
Briest	Börnicke
Brüssow	Golzow
Falkenwalde	Grüntal
Gerswalde	Klosterfelde
Göritz	Krummensee
Greiffenberg	Ladeburg
Groß Pinnow	Lichterfelde
Grünow	Lindenberg
Güstow	Pankow
Heinersdorf	Parstein
Hetzdorf	Prenden
Hohengüstow	Schönerlinde
Luckow	Trampe
Milow	Wandlitz
Mittenwalde	Willmersdorf-Tempelfelde
Mürow	
Nechlin	
Neuenfeld	
Neukünkendorf	
Pinnow	
Rosow	
Schenkenberg	
Schönermark	
Schönfeld	
Tantow	
Vierraden	
Wallmow	
Welsow	
Wilsickow	
Woltersdorf	

**Z 1.2** Abweichend von den Festlegungen in Plansatz Z 1.1 kann die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Windenergieanlagen überwiegend der Erforschung und Erprobung der Windenergie-technologie oder von Technologien zur Umwandlung und Zwischenspeicherung von Elektrizität aus Windenergie dienen und durch besondere Standortanforderungen begründet sind.

## 2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

### 2.1 Rohstoffsicherung

**G 2.1.1** Die Rohstoffvorkommen in der Planungsregion Uckermark-Barnim sollen umfassend erkundet und langfristig gesichert werden.

**Z 2.1.2** In den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder den Abbau beeinträchtigen ausgeschlossen. Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollen im Geltungszeitraum des Regionalplans in den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe durchgeführt werden. Als Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden folgende Lagerstätten festgelegt:

Angermünde-Nord	Althüttendorf
Blumenhagen	Bernau-Ost
Buchholz-Nord	Ladeburg
Götschendorf-Ost	Lanke
Götschendorf-West	Lunow-Ost
Greiffenberg	Ruhlsdorf-Marienwerder
Milmersdorf-Süd	
Parmen	
Passow	
Prenzlau	
Weggun-Ost	
Weggun-West	
Welsow	
Wichmannsdorf	
Wolfshagen	
Wollschow	

**G 2.1.3** Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung zu. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Angermünde-Süd	Basdorf-Süd
Buchholz-Süd	Bernau-Nord
Gollin-Nord	Joachimsthal-Süd
Milmersdorf-Ost	Lunow-West
Petersdorf-Ost	Werneuchen
Vierraden-West	

**G 2.1.4** Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollen weitestmöglich von Bebauungen freigehalten werden.

**G 2.1.5** Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollen in der Regel erst erschlossen werden, wenn die Gewinnung in den nächstgelegenen Vorranggebieten eingestellt wurde oder nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich ist. Räumliche Konzentrationen von aktiven Abbaugebieten sollen vermieden werden.

## **2.2 Rohstoffgewinnung**

- G 2.2.1** Die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Planungsregion Uckermark-Barnim sollen entsprechend dem Bedarf schrittweise einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- G 2.2.2** Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Rekultivierung erfolgen. Die Rekultivierung soll sich an den Zielen der Landschaftsplanung sowie an kommunalen Planungen orientieren und den Abbaustandort in die jeweilige Landschaftsstruktur einbinden.
- G 2.2.3** Der vollständige und dem Stand der Technik entsprechende Abbau bzw. die Erweiterung aktiver Gewinnungsgebiete hat Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten, sofern dem keine Belange entgegenstehen. Neuaufschlüsse sollen nur in Gebieten mit einer tragfähigen Verkehrsanbindung erfolgen.
- G 2.2.4** Der Torfabbau soll nur bei nachgewiesenem Bedarf für balneologische Zwecke durchgeführt werden. Die Rückführung des gebrauchten Torfs ist anzustreben.

### **III Begründungen**

#### **zu 1. Windenergienutzung**

##### **Begründung Z 1.1**

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für unsere derzeitige und im besonderen Maße für unsere künftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung als die produktivste der erneuerbaren Energienutzungsformen unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihren notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Uckermark-Barnim erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist. Innerhalb der in der Festlegungskarte festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach Betrachtung von Art und Maß der Windenergieanlagen sowie der Lage des Standortbereiches im konkreten Einzelfall. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe ab 35 m bzw. einer Gesamthöhe ab 50 m, aber auch Gruppen von Anlagen niedrigerer Bauhöhe mit raumbeeinflussender Inanspruchnahme von Grund und Boden, als raumbedeutsam angesehen werden.

Eine raumplanerisch geordnete Errichtung von Windenergieanlagen kann nur durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in Gebieten erreicht werden, die auf ihre Eignung hin geprüft wurden. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Konzentrationswirkung wird die Mindestgröße eines Eignungsgebietes auf 10 ha festgesetzt. Damit ist in der Regel gewährleistet, dass zumindest zwei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet realisiert werden können. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Festsetzung in Plansatz Z 1.2 des Regionalplans.

Durch die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung, Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung) kann innerhalb der Eignungsgebiete eine kleinräumige Steuerung durch die Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange erfolgen, die auf Ebene der Raumordnung nicht sichtbar waren und demzufolge nicht mit in die raumordnerische Abwägung eingeflossen sind. Die Flächennutzungsplanung dient der gegenüber der raumordnerischen Festlegung von Eignungsgebieten feineren Abstimmung zu den umgebenden örtlichen Belangen, während die Bebauungsplanung die Binnenstruktur innerhalb des Gebietes optimieren soll. Die kleinräumige Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung kann z.B. die Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen oder ggf. geringfügige räumliche Korrekturen beinhalten. Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsfestlegungen überschreiten, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte selbst im Eignungsgebiet befinden.

Hinsichtlich der innergebietslichen Bewertung kommt der Windenergienutzung im Eignungsgebiet aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonderes Gewicht zu. Da gleichzeitig der Außenbereich prinzipiell von Bebauung freigehalten werden soll und somit ein Ausgleich diametral widerstreitender Interessen geschaffen werden muss, gilt für die innergebietsliche Eignung zur Windenergienutzung das Optimierungsgebot. Wenn die Gemeinde also eine flächenmäßige Einschränkung durch die kommunale Bauleitplanung vornehmen möchte, muss sie in einer optimierten Abwägung auf sachlich überzeugende, auf die konkrete Örtlichkeit begründete Argumente abstellen. Eine Abwägung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist somit nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Gemeinde muss bestrebt sein, innerhalb der Eignungsgebiete die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat sich im Rahmen ihres Planungsermessens dazu entschlossen, die in dem sachlichen Teilregionalplan 2004 festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht generell zu übernehmen, sondern diese unter Anwendung des regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs zur Abgrenzung der Eignungsgebiete erneut in die Abwägung einzustellen.



Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Ein Repowering von Windenergieanlagen kann jedoch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Das Repowering bedeutet den Ersatz älterer und im Vergleich zum derzeitigen Stand der Technik leistungsschwächerer Anlagen durch leistungsfähigere Windenergieanlagen. Ziel ist die bessere Ausnutzung verfügbarer Standorte durch Erhöhung der installierten Leistung.

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen und Zuwegungen. Mindestabstände zu Wohnbebauungen sowie eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen sind bei der Standortwahl auch sicherzustellen, um die Akzeptanz der Bevölkerung für diese ressourcenschonende Art der Energieerzeugung aufrechtzuerhalten. Die Festsetzungen des Regionalplans für die Planungsregion Uckermark-Barnim tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Es wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. gravierende Konflikte verursachen würden.

### **Grundsätzliches methodisches Vorgehen**

Als **Ausgangsgröße** für die Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung diene zunächst die **gesamte Fläche der Planungsregion**. Eine gutachterliche Bewertung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kam zu dem Ergebnis, dass angesichts der derzeitigen und künftig zu erwartenden Anlagenkonfigurationen ein ausreichend großes Windpotenzial in der gesamten Region anzutreffen ist.

Die Planungsregion als Ausgangsgröße wurde im nächsten Schritt um **Tabubereiche** verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich zum einen um Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, zum anderen handelt es sich aber auch um Gebiete, in denen nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen<sup>1</sup>.

Diese nach Ausschluss der Tabubereiche ermittelten Flächen wurden in einem weiteren Schritt um Restriktionsbereiche verringert. Die **Restriktionsbereiche** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung sprechen, im Einzelfall können die Windenergienutzung begünstigende Belange jedoch überwiegen. Die durchgeführten **Einzelfallabwägungen** erfolgten nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde und/oder planerischem Abwägungsermessen unter differenzierter Berücksichtigung von zum einen Gunsträumen, d.h. Wirkungsbereichen baulicher Anlagen, die eine technische Vorprägung des Raumes hervorrufen und zum anderen besonderen örtlichen Begebenheiten. Die Restriktionsbereiche setzen sich also aus einer Flächenkulisse zusammen, die auf Anwendung der Restriktionskriterien unter Berücksichtigung einzelfallbezogener Abwägungen mit Gunsträumen und örtlichen Belangen beruht.

Zur Ermittlung der konkreten Eignungsgebiete Windenergienutzung wurden im Anschluss auf Basis einer generellen **Mindestgröße von 10 ha** folgende Schritte durchgeführt:

1. Für **Standorte mit errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen**, die nicht bereits durch Beachtung der Tabubereiche als generell ungeeignet für eine Festlegung als Eignungsgebiete Windenergienutzung ermittelt wurden, wurden unter Beachtung der Tabukriterien und Berücksichtigung der Restriktionskriterien nach einzelfallbezogenen Abwägungen Abgrenzungen für Eignungsgebiete Windenergienutzung ermittelt. Für die auf diese Weise entstandenen Eignungsgebiete Windenergienutzung wurde kein Mindestabstand zwischen den baulich vorgeprägten Teilbereichen der verschiedenen Eignungsgebiete berücksichtigt, da der Landschaftsraum hier aufgrund der bereits existierenden Windenergieanlagen schon großräumig technogen überprägt ist.
2. Ausgehend von dieser Gebietskulisse wurden im Anschluss unter Anwendung der ermittelten Tabu- und Restriktionsbereiche und unter Berücksichtigung eines grundsätzlichen **Mindestabstandes von in der Regel 5 km** zwischen Eignungsgebieten Windenergienutzung neue Eignungsgebiete

---

<sup>1</sup> Die für die Ermittlung der Tabu- und Restriktionsbereiche angewandten Kriterien werden im Einzelnen in den Unterkapiteln „Übersicht bzw. Erläuterung der angewandten Kriterien“ dargestellt und begründet.

Windenergienutzung ermittelt. Der Mindestabstand dient dem Schutz des Landschaftsraumes vor einer großräumigen technologischen Überprägung und Verriegelung und gewährleistet den Erhalt von Teilen der historisch gewachsenen Kulturlandschaften der Region.

3. Auf Basis dieser Gebietskulisse wurde anschließend für die verbliebenen „Weißflächen“ berücksichtigt, dass zur Ermittlung weiterer Eignungsgebiete Windenergienutzung unter bestimmten Umständen eine landschaftsraumverträgliche Abstandsreduzierung erfolgen kann. Für weitere Eignungsgebiete Windenergienutzung wird nach Einzelfallabwägung ein **Mindestabstand von in der Regel 2,5 km** berücksichtigt, wenn
- der Eignungsgebietsbereich weitgehend durch bauliche Anlagen vorgeprägt ist (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, durch Hochbauten geprägte Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Ver- oder Entsorgungsanlagen, einzelne Hochbauwerke wie Windenergieanlagen und Funkmasten) und den nicht vorgeprägten, arrondierten Teilbereichen keine Tabu- und/oder Restriktionsbereiche entgegenstehen
- oder
- eine Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit im Wege der Bauleitplanung Windenergienutzung anstrebt, die Festlegung eines Eignungsgebietes Windenergienutzung beantragt und dem beantragten Gebiet keine Tabu- und/oder Restriktionsbereiche entgegenstehen.

Schutzabstände zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur werden aus Gründen der Maßstäblichkeit und ihrer Abhängigkeit von den zu errichtenden Anlagen (Höhe, Rotordurchmesser) nicht aufgenommen, es sei denn sie führen offensichtlich zu einer Reduzierung der absehbar nutzbaren Flächengröße des potenziellen Eignungsgebietes auf unter 10 ha. Die entsprechenden Belange werden in den Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen berücksichtigt.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Eignungsgebiete Windenergienutzung ermöglicht der Regionalplan, die Windenergienutzung zu konzentrieren und zu steuern und ihrer Entwicklung als bedeutsame Form der Energiegewinnung substantiell Raum zu schaffen.

### **Allgemeine Übersicht der angewandten Kriterien**

#### **A Ausschlusskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung (Tabubereiche)**

- Wohnnutzungen und Wohn- und Mischgebiete gemäß Baunutzungsverordnung (§§ 3-7 BauNVO) mit einer Schutzzone von 1.000 m unter Aussparung von für die Windenergienutzung überbaubaren Grundstücksflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden,
- Sondergebiete mit der Zweckbestimmung für Kurgebiete oder Klinikgebiete mit einer Schutzzone von 1.200 m unter Aussparung von für die Windenergienutzung überbaubaren Grundstücksflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden,
- Wohnnutzungen im Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) (Einzelhäuser und Splittersiedlungen) mit einer Schutzzone von 800 m unter Aussparung von für die Windenergienutzung überbaubaren Grundstücksflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden,
- Gesetzlich festgesetzter Nationalpark Unteres Odertal,
- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete,
- Regionalplanerisch konkretisierte Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B),
- Gebiete mit hohem ästhetischen Eigenwert und hohem Empfindlichkeitsgrad des Landschaftsbildes (gemäß gutachterlicher Bewertung nach Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten und Bewertung des ästhetischen Eigenwertes in Zusammenhang mit visueller Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit),
- Stehende Gewässer größer als 1 ha und natürliche Fließgewässer erster Ordnung mit einer Schutzzone von 200 m,
- Durch Satzung bzw. Verordnung geschützte Denkmalbereiche,
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

## **B Restriktionskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung unter Berücksichtigung einzelfallbezogener Abwägungen mit konkurrierenden Belangen (Restriktionsbereiche)**

- Schutzzonen von 200 m um rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (nach Einzelfallabwägung),
- Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (gemäß Einzelfallabwägung nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde),
- FFH-Gebiete (unter Ausschluss von Teilgebieten, in denen Schutzzwecke nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen),
- Europäische Vogelschutzgebiete (unter Ausschluss von Teilgebieten, in denen Schutzzwecke nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen),
- Gebietsteile von Landschaftsschutzgebieten, die durch keine raumwirksamen Vorbelastungen in ihrer Funktion beeinträchtigt sind und die keine an vorbelastete Gebietsteile direkt angrenzenden Weißflächen darstellen (nach Einzelfallabwägung),
- Wälder mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung (WFK) in einer zusammenhängenden Waldfläche größer als 5 ha (gemäß Einzelfallabwägung nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst Eberswalde),
- Bauschutzbereiche für Flugplätze und Flugsicherungsanlagen (nach Einzelfallabwägung),
- Gebiete militärischer Anlagen (nach Einzelfallabwägung),
- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,
- Belange des Denkmalschutzes mit Empfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen

## **C Begünstigende räumliche Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung im Rahmen einzelfallbezogener Abwägungen mit den Restriktionskriterien**

- Wirkbereiche baulicher Anlagen, die eine technische Vorprägung des Raumes hervorrufen (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, durch Hochbauten geprägte Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Ver- oder Entsorgungsanlagen, einzelne Hochbauwerke wie Windenergieanlagen und Funkmasten)

## **Erklärende Ausführungen zu den angewandten Kriterien**

### **A Erläuterung der Ausschlusskriterien**

- Wohnnutzungen und Kur- oder Klinikgebiete mit Schutzzonen: Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 1,5 bis 3 MW Leistungsklasse aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 500 m bis 800 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) und die Richtwerte aus den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) des Unterausschusses Lärm des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI). Aus Gründen des Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung, dass zukünftig größere Anlagenhöhen zu erwarten sind, wird der Schutzabstand zu Wohnnutzungen gemäß BauNVO auf 1.000 m festgesetzt. Die besonders sensible Nutzung von Kur- und Klinikgebieten erfordert den erhöhten Schutzabstand von 1.200 m. Diese immissionsschutzrechtlich begründeten Abstandsmaße resultieren im Besonderen aus dem mit zunehmender Höhe der Anlagen auch weiter reichenden Schattenwurf, der die Wohnnutzung beeinträchtigt. Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund des sogenannten Privilegierungsstatbestandes von Windenergieanlagen nicht gebietsfremd; der Schutzanspruch einer Wohnnutzung ist hier auf 800 m festgesetzt. Diese allgemein festgelegten Schutzzonen von 800 m, 1.000 m und 1.200 m werden bei der Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung regelmäßig beachtet. Sie werden nur dann unterschritten, wenn eine Gemeinde in einem rechtskräftigen Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt hat, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die Regionalplanung berücksichtigt hiermit gemäß § 1 Abs. 3 ROG die Gegebenheiten ihrer Teilräume.
- Nationalpark Unteres Odertal: Der gesetzlich festgesetzte Nationalpark Unteres Odertal ist aufgrund seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft mit ihrem artenreichen Tier- und

Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie den begleitenden Hangwäldern im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in ihrer natürlichen Funktion zu entwickeln (§ 3 Nationalparkgesetz Unteres Odertal). Zum Schutz des Gebietes und seines Naturhaushaltes ist der Nationalpark von Windenergieanlagen frei zu halten.

- Naturschutzgebiete: Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete sind wegen ihrer Bedeutung zum Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften und aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen von Windenergieanlagen frei zu halten.
- Freiraumverbund: Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung (Festlegungskarte 1 in Verbindung mit Z 5.2). Landesplanerisch festgelegte Ziele der Raumordnung sind von den nachfolgenden Planungsebenen – im Rahmen der durch ihre zeichnerische Darstellung und/oder ihren Wortlaut vorgegebenen Konkretheit – zu beachten. Die Vorgaben der Landesplanung erfolgten in offener Schraffur im Maßstab 1:250.000 und wurden im Regionalplan (Maßstab 1:100.000) in Einzelfällen räumlich konkretisiert.
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild: Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung des Landschaftsbildes in der Planungsregion Uckermark-Barnim wurden Landschaftsbildeinheiten entsprechend ihrer naturräumlichen Ausstattung, dem einheitlichen Erscheinungsbild und nach gleichen Charaktermerkmalen räumlich abgegrenzt. Diesen Räumen wurde entsprechend der Vielfalt an landschaftstypischen Elementen, der Naturnähe und des Erhaltungszustandes der Eigenart ein ästhetischer Eigenwert zugeordnet. Im Zusammenhang mit der visuellen Empfindlichkeit (Sichtbeziehungen) und der Schutzwürdigkeit (Vorhandensein von zu schützenden Werten) ergibt sich der Empfindlichkeitsgrad der Landschaft gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen. Unter Einschätzung des Intensitätsgrades des Eingriffes und der Beurteilung des Empfindlichkeitsgrades der Landschaftsbildeinheiten wurden Bereiche mit hoher Erheblichkeit ermittelt. Diese Landschaftsräume sind in ihrem Landschaftsbild hoch empfindlich, so dass sie als Ausschlussflächen festgesetzt wurden, da Windenergieanlagen hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.
- Stehende Gewässer größer als 1 ha und Fließgewässer: Oberflächengewässer werden per se als ungeeignet für eine Festlegung als Eignungsgebiet Windenergienutzung bewertet. Darüber hinaus besitzen sie an ihren Rändern zu benachbarten Nutzungen eine hohe Artenvielfalt und gegebenenfalls darüber hinaus einen erhöhten landschaftsästhetischen und Erholungswert. Um diese Übergangsbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird ein Schutzabstand von 200 m festgesetzt.
- Denkmalbereiche: Als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft sind Denkmale zu schützen und zu erhalten. Dem Schutz unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz). Durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellte Denkmalbereiche sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Denkmalssubstanz und stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe: Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit von Rohstoffen, werden Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung herangezogen.

## **B Erläuterung der Restriktionskriterien**

- Schutzzonen zu Naturschutzgebieten: Um erhebliche oder nachhaltige Störungen des Schutzzweckes von Naturschutzgebieten zu verhindern, ist nach Einzelfallabwägung ein Schutzabstand von 200 m zu den Außengrenzen der Schutzgebiete einzuhalten.
- Tierökologische Belange: Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Natur- und Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegen-

über der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vorgenannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (TAK), die in Stellungnahmen der Fachbehörden und der Umweltprüfung zum Regionalplan Berücksichtigung fanden.

- FFH-Gebiete: Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH-Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung wurden Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert.
- Europäische Vogelschutzgebiete: Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung wurden Teile der Vogelschutzgebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert.
- Landschaftsschutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder sind für eine naturnahe Erholung von Bedeutung. Bereiche in Landschaftsschutzgebieten mit Vorprägungen durch bauliche Anlagen markanter Höhen oder hohem Flächenverbrauch, die den Charakter des Gebietes bereits verändert, das Landschaftsbild oder die Funktionalität des Naturhaushaltes bereits beeinträchtigt haben, sind im Einzelfall der Windenergienutzung zugänglich. Nach Einzelfallabwägung können „Weißflächen“, die direkt an ein einen vorgeprägten Bereich eines Landschaftsschutzgebietes angrenzen und nicht von weiteren Tabu- oder Restriktionskriterien überlagert werden, arrondiert werden.
- Gebiete mit hochwertigen Waldfunktionen: Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Mit einem Anteil von ca. 32 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Daraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung (WFK) des Landes Brandenburg. Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen in einer zusammenhängenden Waldfläche größer als 5 ha stehen in der Regel nicht für Windenergienutzung zur Verfügung, können aber nach Einzelfallabwägung und vorwiegend aus Gründen von Gebietsabrundungen in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden. Die Festsetzung einer Mindestgröße von 5 ha für zusammenhängende Waldflächen erfolgt aus maßstäblichen Gründen.
- Bauschutzbereiche für Flughäfen und Flugsicherungsanlagen: In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 LuftVG Baubeschränkungen. Hierauf aufbauend wurden die Bauschutzbereiche weitgehend von Eignungsgebieten Windenergienutzung freigehalten. Nach Einzelfallabwägung wurden Randbereiche des 4 bis 6 km-Umkreises außerhalb der Anflugsektoren in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 Abs. 3 LuftVG aufgeführten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen.
- Gebiete militärischer Anlagen: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell militärischen Nutzungen. Nach Einzelfallabwägungen können jedoch Teilbereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden.
- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe: Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit von Rohstoffen, werden Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe als Res für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung herangezogen.

- Belange des Denkmalschutzes: Als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft sind Denkmale zu schützen und zu erhalten. Dem Schutz unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz). Belange des Denkmalschutzes werden nach Einzelfallabwägung bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung berücksichtigt.

### C Erläuterung der begünstigenden Kriterien

- Technische Vorprägungen: Wirkungsbereiche, baulicher Anlagen, die eine technische Vorprägung des Raumes hervorrufen, können im Rahmen einzelfallbezogener Abwägungen mit den Restriktionskriterien begünstigend zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung wirken. Bereiche entlang von Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen; Umgebungsbereiche von durch Hochbauten geprägten Industrie- oder Gewerbegebieten bzw. Ver- oder Entsorgungsanlagen, einzelnen Hochbauwerken wie z.B. Windergieanlagen und Funkmasten stellen eine visuelle Vorbelastung im Raum dar. Diese vorbelasteten Bereiche werden begünstigend für die Windenergienutzung in die Abwägung zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung eingestellt.

### Flächenkulisse der Eignungsgebiete Windenergienutzung

Auf Grundlage der angewandten Methodik stellt sich die Flächenkulisse der Eignungsgebiete Windenergienutzung folgendermaßen dar:

Eignungsgebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Eignungsgebiet	Nr.	Fläche (in ha)
Bandelow	01	48	Birkholz	33	25
Bietikow	02	116	Blumberg	34	344
Briest	03	33	Börnicke	35	90
Brüssow	04	339	Golzow	36	52
Falkenwalde	05	505	Grüntal	37	401
Gerswalde	06	48	Klosterfelde	38	15
Göritz	07	90	Krummensee	39	131
Greiffenberg	08	93	Ladeburg	40	13
Groß Pinnow	09	158	Lichterfelde	41	96
Grünow	10	180	Lindenbergr	42	19
Güstow	11	480	Pankow	43	18
Heinersdorf	12	112	Parstein	44	81
Hetzdorf	13	190	Prenden	45	418
Hohengüstow	14	365	Schönerlinde	46	19
Luckow	15	343	Trampe	47	225
Milow	16	369	Wandlitz	48	577
Mittenwalde	17	192	Willmersdorf-Tempelfelde	49	880
Mürow	18	63			
Nechlin	19	123			
Neuenfeld	20	448			
Neukünkendorf	21	197			
Pinnow	22	213			
Rosow	23	81			
Schenkenberg	24	1.154			
Schönermark	25	243			
Schönfeld	26	217			
Tantow	27	174			
Vierraden	28	52			
Wallmow	29	357			
Welsow	30	16			
Wilsickow	31	752			
Woltersdorf	32	13			

## **Begründung Z 1.2**

Die Planungsregion gehört zu den Zentren der Windenergiewirtschaft in Deutschland. Betriebe, die Windenergieanlagen entwickeln, herstellen oder erproben, dürfen Windenergieanlagen zu diesen Zwecken in Ausnahmefällen auch außerhalb der Eignungsgebiete errichten, wenn ihnen geeignete Standorte innerhalb der Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen. Mit dieser Festlegung soll gewährleistet werden, dass für die regionale Wirtschaft notwendige Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Ausnahmeregelung umfasst auch Vorhaben, die der Entwicklung und Erprobung von Technologien zur weiteren Umwandlung und Zwischenspeicherung von Elektrizität aus Windenergie dienen. Der Ausnahmetatbestand ist durch den Betreiber bei der Antragstellung darzulegen.

Bei Planungen zur Errichtung von Anlagen für die Erforschung und Erprobung der Windenergie-technik ist eine hauptsächlich kommerzielle Nutzung auszuschließen. Die Nutzungsdauer der Anlagen ist auf den tatsächlich benötigten Zeitraum zur Aufrechterhaltung der im Genehmigungsantrag dargelegten Zweckbindung zu beschränken. Dabei kann ein angemessener Refinanzierungszeitraum zusätzlich berücksichtigt werden.

Voraussetzung für eine Ausnahme ist immer, dass neben dem besonderen Zweck des Vorhabens auch besondere Standortanforderungen bestehen, welche die Standortwahl in der Planungsregion und außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete begründen. Besondere Standortanforderungen können sich insbesondere aus dem Erfordernis einer räumlichen Nähe zum Standort des Betreibers bzw. des Herstellers oder Prüfunternehmens ergeben.

Über die Vereinbarkeit einer Ausnahme mit den Zielen der Raumordnung entscheidet die Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls.

## **zu 2. Rohstoffsicherung und -gewinnung**

### **zu 2.1 Rohstoffsicherung**

#### **Begründung G 2.1.1**

Detaillierte Kenntnisse über Qualität und Quantität der Rohstofflagerstätten in der Planungsregion Uckermark-Barnim stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Rohstoffwirtschaft und der Bauindustrie dar. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen ist deren umfassende Erkundung von gesamtgesellschaftlichem Interesse, ebenso wie die langfristige Sicherung bekannter Lagerstätten.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die planerische Sicherung regional bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe. In der Planungsregion Uckermark-Barnim wurden die Rohstoffe Kies, Sand, Ton und Torf in wirtschaftlich gewinnbarem Umfang nachgewiesen. Darüber hinaus existieren in der Region Uckermark-Barnim auch tiefer liegende Bodenschätze und Geopotenziale (Sole, Erdwärme). Die Flächeninanspruchnahme der betreffenden Gewinnungsvorhaben ist jedoch gegenüber der Nutzung oberflächennaher Rohstoffe sehr gering, so dass eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich ist.

Die regionalplanerische Sicherung hochwertiger Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe erfolgt über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Plansätze 2.1.2 und 2.1.3).

Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen vorrangig dem Rohstoffabbau zur Verfügung. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurde festgestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind mögliche Gewinnungsvorhaben noch einer abschließenden raumordnerischen Bewertung zu unterziehen. Den Belangen der Rohstoffsicherung ist dabei im Abwägungsprozess besondere Bedeutung beizumessen.

Neben den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gibt es weitere Rohstoffpotenzialflächen und erkundete Lagerstätten, die langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können und einem ggf. später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben sollten. Die Darstellung dieser Rohstofflagerstätten und -potenzialflächen erfolgt in der Erläuterungskarte 2.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht ausgeschlossen, bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen kommt ihm jedoch aus regionalplanerischer Sicht keine besondere Bedeutung zu.

### **Begründung Z 2.1.2**

Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Gebiete, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden die wertvollsten Lagerstättenbereiche (nachgewiesener nutzbarer Rohstoffvorrat) festgelegt, deren Nutzung zur Versorgung der Wirtschaft mit Steine- und Erden-Rohstoffen kurz- bis mittelfristig erforderlich ist, die raumordnerisch als vergleichsweise konfliktarm bewertet werden und in denen andere Nutzungsansprüche aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Rohstoffgewinnung zurücktreten, sowie Lagerstätten, in denen bereits eine Gewinnung stattfindet bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beantragt ist. Sie sind in der Festlegungskarte dargestellt.

Die Bereitstellung von Rohstoffen aus den Vorranggebieten ist zur Deckung des aktuellen Bedarfs der Rohstoffwirtschaft in der Planungsregion Uckermark-Barnim, in den angrenzenden Gebieten der Nachbarregionen und in Berlin erforderlich. Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen für den Abbau unter Ausschöpfung der gegebenen technologischen Möglichkeiten im Geltungszeitraum des Regionalplans zur Verfügung.

### **Grundsätzliches methodisches Vorgehen**

#### **1. Bewertung der Rohstofflagerstätten**

Als Ausgangsgröße für die Festlegung der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe diente die Gesamtheit aller in der Planungsregion Uckermark-Barnim bekannten Lagerstätten. Diese wurden zunächst gutachterlich bewertet (RWTH Aachen - Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg, im Auftrag des MWMT Brandenburg). Im Rahmen des Gutachtens wurden die Bauwürdigkeit (u.a. Vorrat, Qualität, Erkundungs- und Erschließungsgrad) und die rechtlichen Verhältnisse gemäß BBergG der einzelnen Lagerstätten (z.B. Bewilligung, Bergwerkseigentum) untersucht. Im Ergebnis wurden die Lagerstättenbereiche in fünf Sicherungswürdigkeitsklassen (SK) eingeteilt wobei die SK 1 die wertvollsten Bereiche repräsentiert.

Darüber hinaus wurden durch die Regionale Planungsstelle bergrechtliche Genehmigungsverfahren (Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne) als vorhandene Rechtstatbestände in die Bewertung der Lagerstätten einbezogen.

#### **2. Tabubereiche**

Die Flächenkulisse der Lagerstätten wurde im nächsten Schritt um Tabubereiche verringert, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich zum einen um Flächen, in denen der Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, zum anderen handelt es sich aber auch um Gebiete, in denen nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Rohstoffgewinnung stattfinden soll.

#### **3. Restriktionsbereiche**

Die nach Ausschluss der Tabubereiche ermittelten Flächen wurden in einem weiteren Schritt um Restriktionsbereiche verringert. Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sprechen, im Einzelfall können die Gewinnung begünstigende Belange jedoch überwiegen. Die durchgeführten Einzelfallabwägungen erfolgten nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde und/oder planerischem Abwägungsermessen unter differenzierter Berücksichtigung von zum einen Lagerstätten mit entsprechender Sicherungswürdigkeit und zum anderen besonderen örtlichen Gegebenheiten.



## **Allgemeine Übersicht der angewandten Kriterien**

### **A Ausschlusskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Tabubereiche)**

- Wohnnutzungen und Wohn- und Mischgebiete gemäß Baunutzungsverordnung (§§ 3-7 BauNVO),
- Arbeitsstätten,
- Siedlungsbereiche für Erholung,
- Infrastruktureinrichtungen (z.B. Umspann-, Klärwerke, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen etc.),
- Straßenverkehrsflächen (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt,
- Bahnanlagen (Bestand), Schutzzone fachgesetzlich geregelt,
- Wasserstraßen, Schutzzone fachgesetzlich geregelt,
- Gebiete militärischer Anlagen,
- Regionale Flugplätze (Start- und Landebahn und bauliche Anlagen) mit einer Schutzzone von 300 m,
- Gesetzlich festgelegter Nationalpark Unteres Odertal,
- Festgesetzte bzw. im Festsetzungsverfahren befindliche Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile größer als 10 ha,
- FFH-Gebiete,
- Regionalplanerisch konkretisierter landesplanerisch festgelegter Freiraumverbund (LEP B-B),
- Fließgewässer und natürliche Standgewässer (größer als 1 ha und außerhalb höherwertiger Schutzgebiete),
- Überschwemmungsgebiete / Flutungspolder,
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone I+II,
- Durch Satzung bzw. Verordnung geschützte Denkmalsbereiche

### **B Restriktionskriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Restriktionsbereiche)**

- Schutzzone von 200 m um Wohnnutzungen und Wohn- und Mischgebiete gemäß Baunutzungsverordnung (§§ 3-7 BauNVO),
- Straßenverkehrsflächen (Planung), Schutzzone fachgesetzlich geregelt,
- Bahnanlagen (Planung), Schutzzone fachgesetzlich geregelt,
- Europäische Vogelschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Sonstige Belange des Denkmalschutzes gemäß gutachterlicher Zuarbeit durch den Umweltbericht

## **Erklärende Ausführungen zu den angewandten Kriterien**

### **A Erläuterung der Ausschlusskriterien**

- Wohnnutzungen, Arbeitsstätten, Siedlungsbereiche für Erholung sowie vorhandene Infrastruktureinrichtungen: In Bereichen von Wohnnutzungen, Arbeitsstätten und Siedlungsbereichen für Erholung hat die Wohn- und Aufenthaltsqualität des Menschen Priorität. Infrastruktureinrichtungen dienen der Ver- und Entsorgung sowie der Sicherung der Wirtschaftsgrundlagen. Diese Bereiche werden per se als ungeeignet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bewertet.
- Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen und Wasserstraßen: Der Schutz von Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen und Wasserstraßen unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr sind diese Bereiche einem Rohstoffabbau nicht zugänglich.
- Gebiete militärischer Anlagen: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell militärischen Nutzungen und stehen aus logistischen und Sicherheitsgründen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zur Verfügung.
- Regionale Flugplätze: Zu den Start- und Landebahnen von Flugplätzen ist ein gesetzlich vorgeschriebener Abstand von 300 m einzuhalten.

- Nationalpark Unteres Odertal: Der gesetzlich festgesetzte Nationalpark Unteres Odertal ist aufgrund seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft mit ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie den begleitenden Hangwäldern im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in ihrer natürlichen Funktion zu entwickeln. Zum Schutz des Gebietes und seines Naturhaushaltes ist der Nationalpark von Rohstoffabbau frei zu halten.
- Naturschutzgebiete: Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete sind wegen ihrer Bedeutung zum Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften und aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen von Rohstoffabbau frei zu halten.
- Geschützte Landschaftsbestandteile: Geschützte Landschaftsbestandteile sind Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
- FFH-Gebiete: Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung von FFH-Gebieten führen. Demnach sollen sie von Rohstoffabbau freigehalten werden.
- Freiraumverbund: Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes erfolgte im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung. Landesplanerisch festgelegte Ziele der Raumordnung sind von den nachfolgenden Planungsebenen – im Rahmen der durch ihre zeichnerische Darstellung und/oder ihren Wortlaut vorgegebenen Konkretheit – zu beachten.
- Fließgewässer und natürliche Standgewässer: Fließgewässer und natürliche Standgewässer größer als 1 ha werden per se als ungeeignet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bewertet. Darüber hinaus besitzen sie an ihren Rändern zu benachbarten Nutzungen eine hohe Artenvielfalt und gegebenenfalls darüber hinaus einen erhöhten landschaftsästhetischen und Erholungswert.
- Überschwemmungsgebiete / Flutungspolder: In einem Überschwemmungsgebiet sind u.a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Errichten oder Verändern von Anlagen und das Lagern von Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern können untersagt.
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone I+II: Die Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten sind die unmittelbar um die Brunnenanlage bestehenden Schutzzonen. Zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität ist ein Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Schichten fachgesetzlich verboten.
- Denkmalbereiche: Als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft sind Denkmale zu schützen und zu erhalten. Dem Schutz unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz). Durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellte Denkmalbereiche sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Denkmalsubstanz und stehen der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung.

## **B Erläuterung der Restriktionskriterien**

- Schutzzone von 200 m um Wohnnutzungen: Nach vorliegenden Erfahrungen aus bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erfordern Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung oberflächennaher Rohstoffe aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm).

Der konkrete Abstand wird im Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Lärmgutachtens ermittelt. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes wird der Schutzabstand zu Wohnnutzungen gemäß BauNVO auf 200 m festgesetzt.

- Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen (Planung): Der Schutz von Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen und Wasserstraßen unterliegt fachgesetzlichen Regelungen. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr sind diese Bereiche einem Rohstoffabbau nicht zugänglich. Die Trassenverläufe verfestigter Planungen zum Neubau von Straßen- und Schienenwegen sind einem Rohstoffabbau nicht zugänglich.
- Europäische Vogelschutzgebiete: Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung wurden Teile der Vogelschutzgebiete in Vorranggebiete integriert.
- Landschaftsschutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete dienen ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder sind für eine naturnahe Erholung von Bedeutung. Nach Einzelfallabwägungen und auf Grund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten wurden Teile der Landschaftsschutzgebiete in Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe integriert.
- Belange des Denkmalschutzes: Als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft sind Denkmale zu schützen und zu erhalten. Dem Schutz unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz). Belange des Denkmalschutzes werden nach Einzelfallabwägung bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt.

Durch die Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wird insgesamt ein Rohstoffvorrat von mehr als 120 Mio t gesichert. Bei einem langfristigen Bedarf von durchschnittlich 7-9 t/Kopf und Jahr ist damit die Rohstoffversorgung für die Planungsregion Uckermark-Barnim, die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen und einen Teil von Berlin im Geltungszeitraum des Regionalplans (ca. 10 Jahre) gesichert (vgl. auch Erläuterungen zu Plansatz 2.2.1).

Die der Festlegung zu Grunde liegenden gutachterlichen Ergebnisse und die Daten zur Vorratsberechnung sind in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einsehbar.

### **Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt sich folgendermaßen dar:

Vorranggebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2007, bzw. Bergrecht)
Angermünde-Nord	01	45	Sand, Kies, Quarzsand
Blumenhagen	02	53	Kiese, Kiessande
Buchholz-Nord	03	57	Sand, Kies, Quarzsand
Götschendorf- Ost	04	100	Sand, Kies, Quarzsand
Götschendorf- West	05	65	Sand, Kies, Quarzsand
Greiffenberg	06	10	Sand, Kies, Quarzsand
Milmersdorf-Süd	07	38	Sand, Kies, Quarzsand
Parmen	08	92	Sand, Kies, Quarzsand
Passow	09	68	Sand, Kies, Quarzsand
Prenzlau	10	9	Sand, Kies, Quarzsand
Weggun-Ost	11	35	Sand, Kies, Quarzsand
Weggun-West	12	61	Sand, Kies, Quarzsand
Welsow	13	17	Ton

Wichmannsdorf	14	99	Sand, Kies, Quarzsand
Wolfshagen	15	14	Ton
Wollschow	16	22	Sand, Kies, Quarzsand
Althüttendorf	17	263	Sand, Kies, Quarzsand
Bernau-Ost	18	17	Sand, Kies, Quarzsand
Ladeburg	19	78	Sand, Kies, Quarzsand
Lanke	20	22	Sand, Kies, Quarzsand
Lunow-Ost	21	166	Sand, Kies, Quarzsand
Ruhlsdorf-Marienwerder	22	69	Sand, Kies, Quarzsand

### Begründung G 2.1.3

Rohstofflagerstätten, die mittel- bis langfristig erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, werden als Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gesichert. Diese Vorbehaltsgebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen. Abbauvorhaben in diesen Gebieten bedürfen jedoch noch der abschließenden raumordnerischen Abwägung unter Berücksichtigung des künftigen Rohstoffbedarfs. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in der Festlegungskarte dargestellt. Die Vorgehensweise zur Festlegung ist in den Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2 dargestellt.

Im Unterschied zu den Vorranggebieten gemäß Z 2.1.2 werden als Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe auch Lagerstätten mit einer geringeren Sicherungswürdigkeitsklasse festgelegt, die raumordnerisch als abschließend bewertet werden müssen und deren Nutzung zur Versorgung der Wirtschaft mit Steine- und Erden- Rohstoffen erst mittel- bis langfristig erforderlich ist. Eine Gewinnung findet in diesen Gebieten nicht statt. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe dienen der langfristigen Sicherung bekannter und erkundeter Rohstofflagerstätten. Die Vorbehaltsgebiete verfügen über geschätzte Rohstoffvorräte von mehr als 70 Mio t.

Die gutachterlichen Ergebnisse, welche der Festlegung zu Grunde liegen und die Daten zur Vorratsberechnung sind in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einsehbar.

### Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt sich folgendermaßen dar:

Vorbehaltsgebiet	Nr.	Fläche (in ha)	Rohstoffe (gemäß Rohstoffbericht Brandenburg 2007, bzw. Bergrecht)
Angermünde-Süd	23	27	Sand, Kies, Quarzsand
Buchholz-Süd	24	60	Sand, Kies, Quarzsand
Gollin-Nord	25	101	Sand, Kies, Quarzsand
Milmersdorf-Ost	26	16	Sand, Kies, Quarzsand
Petersdorf-Ost	27	83	Sand, Kies, Quarzsand
Vierraden-West	28	31	Sand, Kies, Quarzsand
Basdorf-Süd	29	44	Kiese, Kiessande
Bernau-Nord	30	42	Sand, Kies, Quarzsand
Joachimsthal-Süd	31	29	Ton
Lunow-West	32	139	Sand, Kies, Quarzsand
Werneuchen	33	14	Sand, Kies, Quarzsand

### Begründung G 2.1.4

Die bauliche Inanspruchnahme von Lagerstätten ist geeignet, eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft auszuschließen und die betreffenden Lagerstätten dadurch zu entwerten. Mit Blick auf die Begrenztheit und Standortgebundenheit von erkundeten Rohstoffvorkommen ist der weitestmögliche Ausschluss der Überbauung von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erforderlich.

### Begründung G 2.1.5

Zur Deckung des aktuellen Bedarfs ist die Rohstoffgewinnung in den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in ausreichendem Umfang gesichert (vgl. Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2). Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist demnach i.d.R. erst erforderlich, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich ist. Sie sollen aus diesem Grunde gegenüber den Vorranggebieten nachrangig, also mittel- bis langfristig einer Nutzung zugeführt werden.

Die Rohstoffgewinnung beeinträchtigt, vor allem wenn sie an mehreren Stellen, die in räumlichem Zusammenhang stehen gleichzeitig erfolgt, die Wohn- und Aufenthaltsqualität der Bevölkerung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm- und Staubemissionen. Eine zeitliche Staffelung des Abbaus ist geeignet, gewinnungsbedingte Auswirkungen zu minimieren und übermäßige Belastungen einzelner Teilräume der Planungsregion zu vermeiden.

## zu 2.2 Rohstoffgewinnung

### Begründung G 2.2.1

Die Pro-Kopf-Nachfrage nach oberflächennahen Rohstoffen (Sand, Kies, Splitt und Ton) beträgt durchschnittlich 7-9 t pro Jahr (langjähriger Mittelwert) und ist eng an den regionalen Bedarf gebunden, da Transporte über weitere Entfernungen betriebswirtschaftlich nicht rentabel sind. Bezogen auf den Bedarf der Planungsregion Uckermark-Barnim und eines Teils der Metropole Berlin ergibt sich folgendes Bild:

	Einwohner (gerundet)	Rohstoffbedarf jährlich 7-9 t / Einwohner (gerundet)
Uckermark-Barnim (Stand 31.10.2009)	308.000	2.158.000 - 2.775.000 t
Land Berlin <sup>2</sup> (Stand 30.10.2009)	516.500	3.615.500 - 4.648.500 t
gesamt. <sup>3</sup>	824.500	5.773.500 - 7.423.500 t

Gegenwärtig ist die Rohstoffgewinnung in der Planungsregion für etwa 6 Mio t/Jahr (Quelle: genehmigte Betriebs- und Abgrabungspläne) planfestgestellt. Damit könnte pro zu versorgender Einwohner ein jährlicher Bedarf von ca. 7 t abgedeckt werden.

Die Rohstoffgewinnung ist seit 1996 im gesamten Land Brandenburg rückläufig. Wurden 1996 landesweit noch 35,5 Mio t Steine- und Erdenrohstoffe gewonnen, betrug die Fördermenge im Jahr 2006 lediglich noch 17,6 Mio t (vgl. Rohstoffbericht Brandenburg 2007).

Diese Entwicklung vollzog sich auch in den Gewinnungsgebieten der Planungsregion Uckermark-Barnim. In den Jahren 1998-2001 wurde die planfestgestellte Fördermenge nur zu ca. 50 % realisiert. Für den Zeitraum 2002-06 wurde nur noch weniger als 40 % der möglichen Fördermenge gewonnen. Zwischenzeitlich ist die Fördermenge wieder leicht angestiegen. Eine Auslastung der aktiven Gewinnungsgebiete ist jedoch nicht erkennbar.

Dem Regionalplan kommt jedoch die Aufgabe der Schaffung langfristiger Planungssicherheit durch die Auswahl geeigneter Erweiterungsflächen bzw. die Vorhaltung von Ersatzflächen für ausgebeutete Lagerstätten sowie deren Sicherung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu.

### Begründung G 2.2.2

Zur Minimierung der Auswirkungen des Rohstoffabbaus ist es nötig, dass die Gewinnung räumlich begrenzt erfolgt und Flächen nach Abschluss der Abbautätigkeiten umgehend rekultiviert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und Belastungen der Bevölkerung, vor allem in Siedlungsnähe, lassen sich

<sup>2</sup> Es wurden 15 % der Einwohner von Berlin in die Bedarfsberechnung einbezogen, da die Region Uckermark-Barnim ca. 15 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt. Berlin selbst verfügt über keine nennenswerten, gewinnbaren Rohstoffvorkommen.

<sup>3</sup> Die Rohstoffbereitstellung für die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen wurde mit der Rohstofflieferung aus diesen Regionen in die Region Uckermark-Barnim gleichgesetzt. Importe aus der Republik Polen konnten in Ermangelung von Daten nicht berücksichtigt werden, sind jedoch für die Region Uckermark-Barnim durchaus relevant.

somit zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der Flächenentzug für die anderen Landnutzer wird in Grenzen gehalten. Die Entwicklungsziele der Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne sowie Planungen der Gemeinden für die Nachnutzung sollen möglichst frühzeitig in die Betrachtung einbezogen werden, damit bei der Aufstellung der Betriebspläne, sofern dies möglich ist, schon auf eine folgenutzungsorientierte Abbauführung hingewirkt werden kann.

### **Begründung G 2.2.3**

Die umfassende Gewinnung der Rohstoffvorräte erschlossener Lagerstätten in konfliktarmen Bereichen ist aus Gründen der sparsamen Inanspruchnahme des Freiraumes und des haushälterischen Umganges mit den Lagerstätten geboten. Zugleich bietet sich dadurch die Möglichkeit der optimalen Nutzung vorhandener Infrastruktur, was somit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Bedingt durch den hohen Bedarf an Transportleistungen bei der Rohstoffgewinnung ist im Umfeld von Abbaugebieten ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nachweisbar. Zur Minimierung der verkehrsbedingten Belastungen der Bevölkerung soll bei künftigen Gewinnungsvorhaben die Orientierung auf Gebiete mit vorhandener und tragfähiger Verkehrserschließung angestrebt werden.

### **Begründung G 2.2.4**

Aufgrund des besonders hohen Konfliktpotentials zwischen der Torfgewinnung und der Sicherung des Naturhaushalts soll für Torfabbauvorhaben der Nachweis des Bedarfs für medizinische Zwecke erbracht werden. Die Torfgewinnung soll dann möglichst in der Nähe der medizinischen Einrichtung erfolgen, um Transportwege zu minimieren. Die Rückführung gebrauchter Torfmassen an den Entnahmeort ist ein bereits erprobtes Verfahren und verbessert die Regeneration des Torfkörpers.

## IV Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- Deutscher Wetterdienst (1999): Amtliches Gutachten „Klimakarten für die Region Uckermark-Barnim“
- Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal – NatPUOB) vom 09. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 14], S. 142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96)
- Landesregierung des Landes Brandenburg (2009): Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. August 2010 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2009): Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (Abl. S. 1572)
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg (1997): „Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östlichen Brandenburg – Teil 1“, Gutachten des Institutes für Bergbaukunde III der RWTH Aachen
- Raumordnungsgesetz (ROG alte Fassung/a.F.) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Raumordnungsgesetz (ROG neue Fassung/n.F.) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2010): RP Uckermark-Barnim, Teilregionalplan Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Landschaftsbildbewertung, Konzept von Öko-Data Strausberg
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

## **V Anlagen**

- Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 (A0)
- Erläuterungskarte 1: Windenergienutzung im Maßstab 1:300.000 (A3)
- Erläuterungskarte 2: Rohstoffsicherung im Maßstab 1:300.000 (A3)